

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir freuen uns, Ihnen mit der Ausgabe 2013 unser neu gestaltetes und erweitertes „inside“ präsentieren zu können. Nach dem Motto „Bewährtes bewahren und offen sein für Neues“ haben wir unsere Visita - Kundeninformationsschrift überarbeitet. Mit dem „inside“ wollen wir, wie der Name sagt, Ihnen einerseits als Insider die entsprechenden Informationen zukommen lassen, Sie aber andererseits auch am Puls und Denken der Visita mitfühlen lassen. Als zentrales Element unseres „inside“ erachten wir die Berichterstattung zu aktuellen Fachthemen. Wir freuen uns, Ihnen in Ergänzung zu den Treuhandberichten ebenfalls Neuigkeiten zu Finanzplanungsthemen mitteilen zu können. Herr W. Plüss von der Plüss Finanzberatungs AG ist Autor dieser Beiträge.

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir in Zusammenarbeit mit der Datalizard AG ein WEB-basiertes Businessplantooll entwickelt haben. datalizard CP unterstützt Sie bei Ihrer Unternehmensplanung - sicher, schnell und effizient. Für die jährliche Budget- oder Kapitalbedarfsplanung einerseits oder die Erstellung vollständiger Businesspläne um Startup-Projekte oder den Aufbau neuer Geschäftsfelder innerhalb Ihres Unternehmens zu dokumentieren andererseits. Weitergehende Informationen erhalten Sie auf unserer Webseite.

Wir hoffen, Ihnen mit unserem neuen „inside“ dienen zu können und bitten Sie, uns Ihre Rückmeldung zukommen zu lassen. So helfen sie uns, dieses Produkt weiter zu entwickeln und zu vervollkommen.

Januar 2013

Visita Treuhand AG

Inhaltsverzeichnis

- Personelles	1
- Treuhand	2
- Finanzberatung	3
- Informatik / Abacus	4
- Kalendarium	4
- Kontakte	4

Personelles

Im Geschäftsjahr 2012 sind Frau Deborah Loffredo als kaufmännische Praktikantin und Herr Joshua Lim als Mediamatikerlernender eingetreten. Frau Deborah Loffredo hat Herrn Christoph Rohr abgelöst, welcher im Februar 2012 die Praktikumszeit bei uns erfolgreich abgeschlossen hat.



Deborah Loffredo

Funktion
Ausbildung
Fachliche Vorlieben
Hobbys
Geburtstag
Wohnort
Zivilstand
Bei der Visita tätig seit

Sekretariat
Praktikantin
Steuern, Buchhaltung
Lesen, Reisen, Freunde
13.03.1988
Aarau
Ledig
18. Januar 2012



Joshua Lim

Funktion
Ausbildung zum
Fachliche Vorlieben
Hobbys
Geburtstag
Wohnort
Zivilstand
Bei der Visita tätig seit

Lernender
Mediamatiker
Informatik
Fussball, Fitness
17. Dezember 1995
Seon
Ledig
13. August 2012

Treuhand



Daniel Zimmermann

dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling

Neue Bestimmungen für die Buchführung und die Erstellung der Jahresrechnung ab 1. Januar 2013

Das neue Rechnungslegungsrecht betrifft alle buchführungspflichtigen Unternehmen unabhängig ihrer Rechtsform. Die gesetzlichen Bestimmungen, welche im 32. Titel des Obligationenrechts festgehalten sind, unterscheiden neu nach der wirtschaftlichen Bedeutung der Unternehmung. Dies bedeutet, dass Personengesellschaften mit einem Umsatz von weniger als CHF 500'000 im letzten Geschäftsjahr einerseits eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung („Milchbüchlein-Rechnung“) zu führen haben und andererseits über ihre Vermögenslage berichten müssen. Die Auswirkung der Erleichterung wird jedoch relativiert, haben Unternehmungen mit einem Umsatz zwischen CHF 100'000 und CHF 500'000 zeitliche Abgrenzungen vorzunehmen. Die Erleichterung ist jedoch nicht im Einklang mit den Steuererfordernissen, werden doch mit der Steuerdeklaration weitere ergänzende Hilfsblätter auszufüllen sein. Für die Unternehmungen mit einem Umsatz von über CHF 500'000 gelten neu detailliertere Mindestvorschriften und die Grundsätze ordnungsgemässer Buchführung, welche ergänzt worden sind, sind einzuhalten.

Es sind die folgenden Neuerungen zu beachten:

- Für alle Buchführungspflichtigen ist die Mindestgliederung geregelt und die Reihenfolge der Konti ergibt sich aus der Systematik.
- Die Buchführung kann in einer Landessprache oder in Englisch geführt werden. Wird nicht die Landeswährung verwendet, so müssen die Werte zusätzlich in der Landeswährung angegeben werden. Die verwendeten Umrechnungskurse sind im Anhang offenzulegen.
- Die Bilanz und die Erfolgsrechnung können in Konto- oder in Staffelform dargestellt werden.
- In der Jahresrechnung sind neben den Zahlen für das Geschäftsjahr die entsprechenden Werte des Vorjahres anzugeben.
- Die buchführungspflichtigen Unternehmungen haben einen Anhang zu erstellen (Ausnahme: Einzelunternehmen und Personengesellschaften).
- Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber direkt und indirekt Beteiligten müssen zwingend separat ausgewiesen werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass viele im Gesetzesentwurf vorgesehene Verbesserungen im neuen Rechnungslegungsrecht nicht übernommen worden sind. Die Bildung von stillen Reserven ist somit weiterhin möglich. Die Vereinfachungen, welche für Kleinstunternehmen vorgesehen sind, führen spätestens bei der Steuerdeklaration zu einer Nachbearbeitung.

Wir empfehlen Ihnen, den Handlungsbedarf bei Ihrem Unternehmen rechtzeitig zu analysieren und die entsprechenden Massnahmen in die Wege zu leiten. ■



Daniel Lack

dipl. Treuhandexperte und KMU-Finanzexperte

Änderung der Steuerpflicht bei der Mehrwertsteuer im Baugewerbe beabsichtigt

Es ist zu begrüßen, dass die bisher gültige Praxis zur Abgrenzung zwischen steuerbaren werkvertraglichen Lieferungen und von der Steuer ausgenommenen Verkäufen ersetzt werden soll. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat nun am 29. November 2012 den Entwurf der Änderung und Präzisierung zur MWSt-Branchen-Info 04 Baugewerbe publiziert.

Die aktuellen Bestimmungen der MWSt-Branchen-Info 04 sehen vor, dass eine von der Steuer ausgenommene Grundstückslieferung vorliegt, wenn der Boden dem Bauunternehmer (Generalunternehmer, Investor) gehört und die folgenden Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- a) Der Käufer erwirbt ein fertig geplantes und projektiertes Objekt
- b) Es wird ein Pauschalpreis für Boden und Gebäude bezahlt
- c) Der Käufer kann auf den Bau, die Ausgestaltung des Gebäudes nur beschränkt Einfluss nehmen (5%-Regelung)
- d) Es liegt nur ein Vertrag vor
- e) Nutzen und Gefahr gehen erst nach der Fertigstellung auf den Käufer über
- f) Die Bezahlung erfolgt erst nach bezugsbereiter Fertigstellung, wobei eine Anzahlung bis zu einer Höhe von 30% des Kaufpreises nicht schädlich ist

Insbesondere das Kriterium f), die Einschränkung bezüglich die maximal zulässige Anzahlung von 30%, erschwerete die Umsetzung der Neubauprojekte.

Sofern der publizierte Entwurf unverändert umgesetzt wird, gelten die folgenden Bestimmungen zwingend für sämtliche Bauwerke mit Baubeginn ab 1. Juli 2013. Für Bauwerke mit Baubeginn zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 30. Juni 2013 ist wahlweise die bisherige oder die neue Praxis anwendbar.

Die neuen Bestimmungen sind indes um einiges praxisfreundlicher ausgestaltet und werden nachfolgend zusammengefasst dargestellt.

Werden Bauwerke neu erstellt oder bestehende Bauwerke oder Objekte umgebaut und sind sie für den Verkauf bestimmt, ist bei der Veräusserung zwischen einer von der Steuer ausgenommenen Leistung und einer steuerbaren Leistung zu unterscheiden. Diese Unterscheidung ist nicht vorzunehmen, falls der Boden, auf dem das Bauwerk erstellt oder umgebaut werden soll, einem Dritten oder dem Käufer selbst gehört.



Willi Plüss

dipl. Finanzplanungsexperte

Künftig liegt eine steuerbare Immobilienlieferung dann vor, wenn der Abschluss des entsprechenden Kauf- oder Vorvertrages vor Baubeginn stattfindet, wobei als massgebliches Datum die Beurkundung gilt. In allen anderen Fällen liegt eine von der Steuer ausgenommene Immobilienlieferung vor.

Als Baubeginn gilt gemäss neuer Praxis bei Neubauten der Beginn der Aushubarbeiten. Baugrundvorbereitungen wie zum Beispiel das Pfählen gelten ebenfalls als Baubeginn. Bei Umbauten von bestehenden Bauwerken gilt als Baubeginn der tatsächliche Beginn der Umbauten. Nicht als Baubeginn gelten Arbeiten, die der Vorbereitung eines Grundstückes für die Erstellung von Bauwerken bzw. des Umbaus dienen wie zum Beispiel die Planungsarbeiten. Der Baubeginn kann mittels Arbeitsrapporten, Rechnungen, Verträgen oder der schriftlichen Meldung des Baubeginns an die zuständige Baubewilligungsbehörde belegt werden.

Ein Umbau liegt dann vor, wenn sich die Umbaukosten auf 30% oder mehr des Gebäudeversicherungswertes vor dem Umbau belaufen.

Die steuerliche Qualifikation ist immer objektbezogen vorzunehmen. Die Abgrenzung, ob es sich bei einem Verkauf einer neu erstellten oder umgebauten Immobilie um eine von der Steuer ausgenommenen oder steuerbaren Immobilienlieferung handelt, ist für jedes Objekt gesondert vorzunehmen.

Lässt beispielsweise ein privater Immobilieneigentümer durch eine steuerpflichtige Bauunternehmung 20 Einfamilienhäuser für den Verkauf erstellen, muss er für jedes einzelne Einfamilienhaus den Baubeginn bestimmen und damit unterscheiden, ob es sich um eine von der Steuer ausgenommene oder steuerbare Immobilienlieferung handelt.

Erstellt der gleiche private Immobilieneigentümer ein Mehrfamilienhaus mit 30 Objekten (z.B. Eigentumswohnungen) und sind vor Baubeginn 10 Objekte bereits verkauft, so handelt es sich beim Verkauf dieser 10 Wohnungen um steuerbare Immobilienlieferungen, die verbleibenden 20 Eigentumswohnungen sind von der Steuer ausgenommene Immobilienlieferungen.

Es bleibt zu hoffen, dass diese neuen Bestimmungen zur Steuerpflicht bei der MWST infolge Neubau oder Umbau von Bauwerken gemäss Entwurf übernommen werden und den eingangs erwähnten praxisuntauglichen Bestimmungen Platz machen müssen. Zu beachten ist, dass alle übrigen Regelungen der MWSt-Branchen-Info 04 ihre Gültigkeit behalten. ■

Finanzplanung

Auf kantonaler Ebene werden diverse Steuern schrittweise bis 2016 gesenkt. Im Gegenzug sind zahlreiche Gemeinden gezwungen, Ihre Steuersätze zum Teil erheblich anzuheben, um die nötigen und gewünschten Leistungen weiterhin erbringen zu können.

Auf europäischer Ebene ist höchst ungewiss, welche Auswirkungen das Schicksal von Griechenland und weiterer südeuropäischer Staaten auf die noch als gesund angesehenen nördlicheren Länder haben werden.

Auch die USA werden nach der Einigung der „fiscal cliff“ nicht darum herumkommen, ihre Staatsfinanzen auf längere Sicht zu stabilisieren und zu sanieren.

Weit mehr Sorgen macht den zukünftigen Rentnern die zukünftige Finanzierung der Alters- und Pflegeheimkosten. Trotz dieser doch erheblichen Unsicherheitsfaktoren kann mit einer persönlichen und von der Finanzindustrie unabhängigen Finanzplanung die Stossrichtung anhand der individuellen Ziele und Wünsche wie Steueroptimierungen, Frühpensionierung, Steigerung Vermögenserträge und allfällige Konsequenzen im Ehe- und Erbrecht aufgezeigt werden.

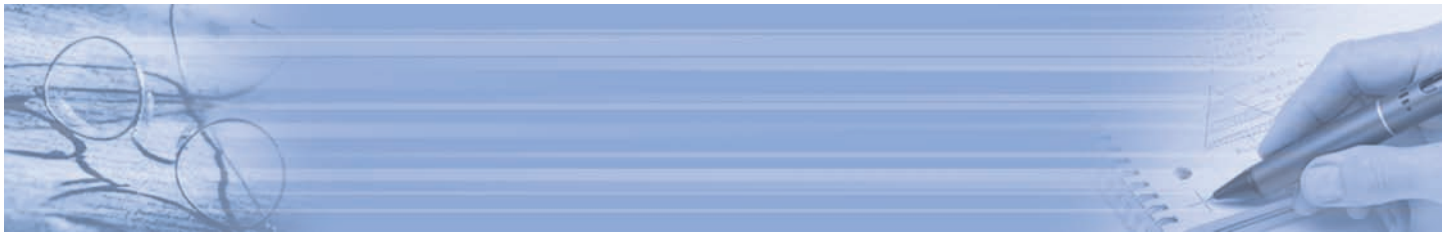
Anhand des dazugehörigen Massnahmenkataloges werden sämtliche daraus zu ergreifenden Schritte chronologisch aufgeführt und begründet.

Die Nutzenzusammenstellung zeigt den finanziellen Mehrwert der einzelnen vorgeschlagenen Massnahmen auf, wodurch sämtliche Planungsschritte transparent nachvollzogen werden können. Wichtig zu wissen ist dabei, dass die Planung jederzeit an allfällige Änderungen von Gesetzen und der beruflichen wie privaten Situation angepasst werden kann.

Für Inhaber von juristischen Gesellschaften erstreckt sich die Finanzplanung weiter auf die Fragestellung, wie nicht benötigte finanzielle Mittel am kostengünstigsten vom Geschäftsvermögen ins Privatvermögen transferiert werden können, um auch eine zukünftige Nachfolgeregelung erheblich zu begünstigen.

Ausserdem können durch die Überprüfung der Kosten und Leistungen der eigenen Pensionskasse und Wahl des geeigneten BVG's vor allem die KMU des verarbeitenden Gewerbes zum Teil erhebliche Kosteneinsparungen generieren.

Das Resultat ist eine umfassende Gesamtsicht der persönlichen finanziellen Situation. Mit dem Mehrwert der Optimierungsmöglichkeiten können Steuererhöhungen, Rentenkürzungen und fehlende Kapitalerträge auf dem privaten Vermögen mehr als wettgemacht werden. ■



Informatik / Abacus



Raphael Häfliger

Netzwerk Supporter ISS, Network Security+

Die Nutzung von Business-Software auf mobilen Geräten

Die Generation „Internet“ erwartet mit Fug und Recht von Business Software, dass sich diese auch auf mobilen Geräten nutzen und genauso intuitiv bedienen lässt, wie sie dies von bekannten Anwendungen wie Google oder Facebook gewohnt ist.

Einen weiteren Beitrag zur Effizienzsteigerung durch Business Software leisten Speziallösungen wie etwa IncaMail der Schweizer Post. Diese erlaubt es, dass Lohnabrechnungen nur noch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden müssen. Gleichzeitig schliessen sich vermehrt Unternehmen an E-Business-Netzwerke an, um mit elektronischen Rechnungen bedient zu werden. Es zeichnet sich immer mehr ab, dass der elektronische Dokumentenversand im Bereich der Rechnungen die Schweizer KMU erreicht hat.

Die Anforderungen an die Unternehmen werden zunehmend komplexer und immer grössere Informationsmengen müssen in immer kürzerer Zeit verarbeitet werden. Gleichzeitig steigen auch die Ansprüche an die Qualität der Managementinformationen, die jederzeit abrufbar sein müssen. Diese Anforderungen können nur mit einer integrierten Software erfüllt werden. Die Auftragsbearbeitung spielt dabei die zentrale Rolle, steuert sie doch die meisten Prozesse, welche auch Applikationen wie die Leistungs-

/Projektabrechnung, die Produktionsplanung und -steuerung, das Service- und Vertragsmanagement und die Debitoren-, Kreditoren- sowie Finanzbuchhaltung mit integrierter Kostenrechnung tangieren. Durch die vollständige Integration aller Bereiche kann mit ABACUS eine leistungsfähige Gesamtlösung mit hohem Bedienungskomfort realisiert werden. Die Verknüpfung von Auftragsverwaltung mit integriertem Web-Shop, Einkauf und Bestellwesen, Lagerverwaltung, Produktion kombiniert mit freigestaltbaren Bildschirmmasken und Auftragspapieren, der Unterstützung von praxisgerechten Arbeitsabläufen auch via E-Business-Plattformen usw. machen professionelle Lösungen möglich. Die ABACUS Auftragsbearbeitung ist als Standardsoftware branchenunabhängig einsetzbar, verfügt über viele Customizing-Funktionen und ist durch die ständige Weiterentwicklung zukunftsorientiert.

Die Abacus-Web-Lösungen lassen zur Bewältigung der administrativen Prozesse Kleinunternehmen beinahe keine Wünsche offen.



Weitere Informationen von Web-Treuhand erhalten Sie auf unserer Web-Seite www.visita.ch

ABAWEB
treuhand
abacus business software

Kalendarium - Veranstaltungen

Für Jedermann

- 05. / 07.11.2013 Informationsanlass

Speziell für unsere Kunden

- 19. / 21.11.2013 Kundenworkshop

Für Finanzierungspartner

- 11. / 18.06.2013 Banken-Apéro
- 10. / 12.09.2013 Banken-Meeting

Inhaltsdisclaimer

Wir bemühen uns, genaue und aktuelle Informationen zur Verfügung zu stellen. Für die vorstehend aufgeführten Informationen besteht jedoch keine Gewähr. Im konkreten Einzelfall ist es unerlässlich, den Sachverhalt genau abzuklären und aufgrund der Gesetzesbestimmungen und detaillierten Verwaltungsanweisungen zu beurteilen.

Visita Treuhand AG
Niederlenzerstrasse 25
5600 Lenzburg
Tel. 062 886 91 00
Fax 062 886 91 01
info@visita.ch
www.visita.ch

Plüss Finanzberatungs AG
Niederlenzerstrasse 25
5600 Lenzburg
Tel. 062 886 91 08
Fax 062 886 91 09
pluess@finanzberatungsgag.ch
www.finanzberatungsgag.ch